

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 50 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 80 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlaß.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 73.

Dienstag, den 22. Juni 1920.

55. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 treten am 25. Juni 1920 in Kraft. In folgendem werden die betreffenden Paragraphen des Einkommensteuergesetzes und der daher erlassenen Bestimmungen bekannt gemacht:

A. §§ 45 bis 52 des Reichseinkommensteuergesetzes.

§ 45.

Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte (§ 46) des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerfen.

§ 46.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einkleben und Entwerfen der Steuermarken vorzulegen.

§ 47.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den nach § 45 einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 48.

Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte und in den Steuerkarten solcher Haushaltungen, deren Einkommen ihm zuzurechnen ist, eingeklebten und entwerteten Steuermarken unter Abgabe des entsprechenden Teiles der Steuerkarte spätestens innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungs Statt hingeben.

Übersteigt der Wert der nach Absatz 1 hingebenen Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 49.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuerkarten werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweisbar eingeklebten und entwerteten Steuermarken werden ihrem Werte nach auf die Steuer-schuld angerechnet; eine bare Vorauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 50.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 45 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 51.

Die Vorschriften der §§ 45 bis 50 gelten auch für die sonstigen Fälle des § 9 Nr. 1 und für die Fälle des § 9 Nr. 3 entsprechend.

§ 52.

Der Reichsminister der Finanzen kann ein von den Vorschriften der §§ 45 bis 49 abweichendes Verfahren zulassen.

B. §§ 1 bis 7, §§ 12 und 17 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Jeder Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten.

(2) Soweit die Auszahlung des Arbeitslohns aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt die aus-

zahlende Kasse als Arbeitsgeber im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Die Einbehaltung nach Abs. 1 unterbleibt, solange der Arbeitnehmer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2.

(1) Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldeswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge der im öffentlichen oder privatem Dienst angestellten oder beschäftigten Personen, Wartegehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit. Der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge ist zur Bemessung des einzubehaltenden Betrags mit dem Betrage anzurechnen, der sich aus den Lohnaristvereinbarungen ergibt. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und Sachbezüge nach den Ortspreisen anzurechnen, die das Versicherungsamt nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat. Die Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestellten-Versicherung, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet worden sind, können in Abzug gebracht werden; sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, haben nicht zu erfolgen.

(2) Als Arbeitslohn im Sinne des Absatz 1 gelten nicht:

- a) Die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungs-gesetze bezogenen Verfallmehrun-gen, Kriegs-, Aufdienst-, Alters- und Tropenzu-lagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, ferner die von ehemaligen Kolonialbeamten bezogenen Tropenzulagen;
- b) sonstige Versorgungs-geldleistungen, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden;
- c) die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehr-macht (Reichswehr und Reichsmarine);
- d) Bezüge aus einer Krankenversicherung;
- e) Wartegehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, wenn ihr Jahresbetrag 1500 Mark nicht übersteigt.

Die Vorschrift des § 1 findet jedoch Anwen-dung auf Bezüge dieser Art, welche aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, sofern der Bezüher im Inland keinen Wohnsitz und keinen dauernden Aufenthalt hat.

(3) Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der ein-zubehaltende Betrag auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden.

II. Einzahlung des einbehaltenen Betrags durch Steuermarken.

§ 3.

(1) Jeder Arbeitnehmer hat sich für das Rech-nungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte (Muster 1) ausstellen zu lassen. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich. Reicht eine Steuerkarte für die während eines Rechnungsjahres einzulebenden Steuer-marken nicht aus, so hat der Arbeitnehmer rech-tzeitig für die Ausstellung einer neuen Steuerkarte durch die Gemeindebehörde Sorge zu tragen.

(2) Die Vorderseite der Steuerkarte ist auf Grund der Angaben des Arbeitnehmers von der ausstellenden Behörde auszufüllen. Alle weiteren Einträge haben nach Maßgabe des Bordrucks durch den Arbeitgeber zu erfolgen, soweit sie nicht aus-

drücklich für Einträge der Steuerhebestelle vorbehal-ten sind.

(3) Die Ausstellung der Steuerkarten kann von der Gemeindebehörde auf Antrag auch Arbeit-gebern überlassen werden.

(4) Arbeitnehmer, welche das vierzehnte Be-lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Steuer-karten nicht auszustellen.

§ 4.

(1) Für den gemäß § 1 und § 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrag hat der Arbeitgeber Steuer-marken bei der Auszahlung des Arbeitslohnes in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerfen.

(2) Die Steuermarken werden bei den Post-anstalten zum Verkauf gestellt.

(3) Die Steuermarken sind in die dafür vor-gesehenen Spalten der Steuerkarte derart einzuk-leben, daß für jede Lohnzahlung eine neue Quer-spalte begonnen wird; auf jeder Marke ist der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr in arabischen Zahlen, der Monat mit Buchstaben niederzuschreiben. Der Gebrauch von Datum-stempeln mit chemischer Tinte ist gestattet. Allge-mein üblich und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben sowie die Beglaffung der beiden ersten Zahlen der Jahres-bezeichnung (z. B. 29. Okt. 20, 15. Sept. 25) sind zulässig. Auch ist gestattet, dem Verwendung-vermerke die Firma oder den Namen des Ver-wendenden ganz oder teilweise zuzufügen.

(4) Nach jedem Einleben von Steuermarken hat der Arbeitgeber den Wert der jeweils einge-klebten Marken in die dafür vorgesehenen Spalte der Steuerkarte einzutragen; ist eine Seite mit Steuermarken gefüllt, so hat jeweils der letzte Arbeitgeber an der dafür vorgesehenen Stelle den Gesamtwert der auf der Seite eingeklebten Marken einzutragen und die Richtigkeit des Eintrags durch Unterschrift zu bescheinigen.

(5) Das Finanzamt kann auf Antrag einzelnen Arbeitgebern gestatten, daß sie für ständig bei ihnen beschäftigte Personen die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung am Ende eines jeden Monats oder Kalendervierteljahres — spätestens jedoch beim Auscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienst-verhältnis — für den während des entsprechenden Zeitraums einbehaltenen Betrags entwerfen und in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einleiben.

§ 5.

Beht der Arbeitnehmer bei einer Lohnzahlung dem Arbeitgeber die Steuerkarte nicht vor, so hat der Arbeitgeber Steuermarken in Höhe des einbehaltenen Betrags zu entwerfen und für den Ar-beitnehmer aufzubewahren, bis dieser seine Steuer-karte vorlegt.

§ 6.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuer-marken zu geben.

§ 7.

(1) Eine Anrechnung der im Rechnungsjahr 1920 in die Steuerkarte eines Arbeitnehmers eingeklebten Steuermarken auf die von diesem für das Rechnungsjahr 1920 zu entrichtende Einkom-mensteuer findet erst nach der endgültigen, nach Ablauf des Kalenderjahres 1920 vorzunehmenden Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt, es sei denn, daß dem Arbeitnehmer ein Steueran-forderungs-schreiben über die für das Rechnungs-jahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen ist.

(2) Eine bare Erstattung der im Rechnungs-jahr 1920 über die vorläufig zu entrichtende Ein-

kommensteuer hinaus einbehaltenen Beträge findet erst nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt.

(3) Der Erlaß der Bestimmungen über die erst nach endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 vorzunehmende Anrechnung und Erstattung einbehaltenen Beträge bleibt vorbehalten. III. Unmittelbare Einzahlung des einbehaltenen Betrags bei der Steuerhebestelle.

§ 12

(1) Das Landesfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibe und daß die Einzahlung des nach § 1 und § 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrags durch den Arbeitgeber in bar oder durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto bei der Steuerhebestelle erfolgt, die für Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

(2) Das Landesfinanzamt kann die nach Abs. 1 zustehende Befugnis den Finanzämtern übertragen. IV. Schlussbestimmungen.

§ 17.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 1 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 53 des Reichseinkommensteuergesetzes:

Wer die nach diesem Gesetze zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

Gleichzeitig weise ich auf die Strafvorschriften der §§ 359, 367 der Reichsabgabenverordnung hin.

Hiernach ist also jeder Arbeitnehmer verpflichtet, sich von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Die Steuerkarten sind bei den Gemeindebehörden unentgeltlich zu haben.

Der Abzug vom Arbeitslohn hat zum erstenmale am dem auf den 25. Juni 1920 folgenden ersten Lohnzahlungstage zu erfolgen.

Die dem Landesfinanzamt nach § 12 der Bestimmungen zustehende Befugnis ist den Finanzämtern übertragen worden. Die entsprechenden Anträge sind also bei den zuständigen Finanzämtern zu stellen.

Der Präsident des Landesfinanzamts.
gez. Saemisch.

Bad Homburg v. d. G., den 17. Juni 1920.

Wird veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß die Steuerkarten von der Reichsdruckerei noch nicht eingetroffen sind. Ihr Eintreffen und ihre Verteilung an die Gemeindebehörden werde ich unverzüglich bekannt machen.

Finanzamt. gez.: Vertog.

Bekanntmachung.

Zur Anschluß an die vorstehende Veröffentlichung über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug von Arbeitslohn gemäß §§ 45—52 des Reichseinkommensteuergesetzes wird folgendes bekannt gegeben: In dem mitveröffentlichten § 12 der dazu erlassenen Bestimmungen ist vorgesehen,

daß das Landesfinanzamt oder in dessen Auftrage das Finanzamt zulassen kann, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibt und daß die Einzahlung des einbehaltenen Betrags durch den Arbeitgeber in bar oder durch Überweisung bei der Steuerhebestelle erfolgt, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

Da das Landesfinanzamt Cassel die ihm zustehende Befugnis, die Anwendung des vereinfachten Erhebungsverfahrens auf Antrag zugelassen, den Finanzämtern seines Bezirks übertragen hat, so stellt der Unterzeichnete hiermit sämtlichen, im hiesigen Finanzamtsbezirk befindlichen Behörden des Reiches, der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlich rechtlichen Verbänden anheim, umgehend entsprechende Anträge für ihre Angestellten, Arbeiter und Beamten bei dem hiesigen Finanzamt zu stellen. Bad Homburg v. d. G., den 17. Juni 1920. Finanzamt. gez.: Vertog.

Bekanntmachung.

Verkauf von Reichsware an Unbewittelte.

Firma M. Horned in Hainichen
50 Paar M.-Soden p. Paar 4,80 Mk.
54.50 Mk. Baumwollbrei Feldgrau
p. Mtr. 13,— Mk.

Consum-Verein Anspach i. T.
42.70 Mtr. Baumwollbrei Feldgrau
Firma A. Steinberger, Wehrheim
22.50 Mtr. Baumwollstoff p. Mtr. 3,90 Mk.
Firma J. Hirsch, Wehrheim
48.60 Mtr. Hosenstoff p. Mtr. 25,— Mk.
46.60 Mtr. Herrenstoff p. Mtr. 48,— Mk.
55.40 Mtr. Baumwollbrei Feldgrau
p. Mtr. 13,— Mk.

Ufingen, den 18. Juni 1920.

Der Landrat.

J. B.: Schönfeld, Kreissekretär.

Verordnung

über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920.

Vom 21. Mai 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (R.-G.-Bl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Wird der Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung an Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 in Höhe von 120 Millionen Zentner durch Verträge nach Maßgabe dieser Verordnung bis zum 1. August 1920 sichergestellt, so soll von einer weiteren Heranziehung der Kartoffelernte für die öffentliche Bewirtschaftung abgesehen werden. Erfolgt die Sicherstellung nicht oder erweist sich die Erfüllung der Verträge nachträglich als undurchführbar, so bleibt eine andere Regelung der Bewirtschaftung vorbehalten.

§ 2. Die Sicherstellung erfolgt durch Abschluß von privatrechtlichen Lieferungsverträgen mit den Erzeugern. Zum Abschluß solcher Verträge sind nur die vom Reichsminister für Ernährung und

Landwirtschaft bezeichneten landw. Hauptgenossenschaften (provinzielle genossenschaftliche Warenkassen) und Vereinigungen des Kartoffelgroßhandels in den ihnen zugewiesenen Bezirken sowie die von ihnen mit der Vermittlung von Lieferungsverträgen betrauten Stellen berechtigt. Als Vermittler sind alle Personen zuzulassen, die die Erlaubnis zum Handel mit Kartoffeln gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) besitzen.

Bei der Verteilung der sicherzustellenden Menge von 120 Millionen Zentner auf die Erzeuger ist von folgendem Maßstab auszugehen. Es sind hierzu mindestens zu liefern:

a) bei einer Betriebsgröße von 2 bis 3 Hektar, falls die Zahl der zu versorgenden Betriebsangehörigen nicht mehr als 5 Personen beträgt, 10 Zentner je Hektar der Kartoffelanbaufläche;

b) bei einer Betriebsgröße von mehr als 3 bis 5 Hektar 20 Zentner je Hektar der Kartoffelanbaufläche;

c) bei einer Betriebsgröße von mehr als 5 bis 10 Hektar 40 Zentner je Hektar der Kartoffelanbaufläche;

d) bei einer Betriebsgröße von mehr als 10 bis 50 Hektar 60 Zentner je Hektar der Kartoffelanbaufläche;

e) bei einer Betriebsgröße von über 50 Hektar 80 Zentner je Hektar der Kartoffelanbaufläche.

Bei Berechnung der Mindestmenge bleiben Flächen mit Kartoffeln, die von landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Saatkartoffeln anerkannt sind, außer Betracht.

Die obersten Landesbehörden sind befugt, die Erzeuger bei einer Betriebsgröße unter 2 Hektar zur Umlage heranzuziehen.

Kartoffelerzeuger, die über die Hiernach abzuliefernden Kartoffelmengen einen Lieferungsvertrag nicht abschließen, sind verpflichtet, die sich aus Abs. 2 ergebende Mindestmenge an den Kommunalverband oder die von ihm bezeichnete Stelle zu dem nach der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1920 vom 13. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 325) sich ergebenden Preise zu liefern.

(Schluß folgt.)

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

[1] Ufingen, 21. Juni. Herr Steuerinspektor Kensing von hier ist zum 1. Juli nach Cleve (Niederrhein) versetzt. An seine Stelle tritt Herr Katasterkontrollor Schuster aus Belbert (Rheinland).

* Ufingen, 21. Juni. Herr Wilhelm Walder Steinweg von hier (Sohn des verstorbenen Maurermeisters Herrn Emil Steinweg Jr.) hat vor dem zuständigen Ausschuss zu Frankfurt a. M. die Meisterprüfung im Maurerhandwerk mit „Gut“ bestanden.

* Auf die in der vorliegenden Kreisblatt-Nummer zum Abdruck gebrachte Bekanntmachung des Finanz-

sie sich diesen Anteil der Vogelhochzeit.

Die Zeit eilt dahin, Freud' und Leid mit sich bringend. Ehe man 20 Jahre alt wird, scheint ein Jahr so lang! Später wird das anders. Es kann eben nicht immer so bleiben, hier unter dem wechselnden Mond.

Und als abermals neun Sommer dahingangen, die Erde ihr Winterkleid angezogen und der Januar seinem Ende zuneigt, steht man eine junge Frau am Fenster eines großen, grauen Hauses in einer fernen Stadt. Es ist Hedwig, die mit dem Erwählten ihres Herzens dahingezogen. Mit bewegten Gefühlen gedenkt sie der goldenen Kinderzeit, der lieben Eltern, die längst unter dem grünen Rasen ruhen. —

An einem Hause geradüber häuft ein Sperling in der Dachrinne, eifrig nach einem verstreuten Körnchen suchend. Da fällt der sinnenden Frau ein kleines Gedicht ein, das sie als Kind lernte:

„Kennt Ihr auch die weltbekannten,
Federleichten Musikanten,
Die im weiten, grünen Saal
Musizieren allumal?
Haben Flöten nicht und Geigen,
Zangen auf den grünen Zweigen,
Besen alles frisch vom Blatt,
Wie's der Herr geschrieben hat.

Vogelhochzeit.

Von G. Lindhart, Bittau.

Ein schöner klarer Wintermorgen war über der alten sächsischen Stadt Bischofswerda aufgegangen. Man schrieb den 25. Januar, und kein Kind gabs meilenweit, das nicht gewußt hätte: dies ist der Tag der Vogelhochzeit. Bevor die Sonne untergeht, bringen die kleinen gefiederten Gesellen, was sie von ihrer Hochzeitsschmauserei übrig lassen, den Kindern, zum Dank für etwaige Futterspenden. Und es ist ein uralter Brauch der Kinder jener Gegend, am 25. Januar einen Teller in den Garten zu stellen und ihn am Abend, bedeckt mit Süßigkeiten, wegzunehmen. Darum hatte es Brunnensmeisters kleine Hedwig so eilig mit dem Aufstehen; kaum graute der Morgen, da schlüpfte sie schon aus dem warmen Bettchen.

Sie wollte aber auch für Nachbars Paul, der keinen Garten hatte, einen Teller mit aufstellen. Nur mit der Wahl des Platzes war sie noch nicht im Klaren. Dann hatte Hedwig mit der Befürchtung zu kämpfen, die Vögel möchten diesmal viel Hunger haben und alles allein verbrauchen; das jedoch widerlegte der inzwischen gekommene Paul mit dem schlagenden Beweis: so etwas sei noch nie vorgekommen.

Richtig fanden sie auch vor Abend, mit klopfendem

Herzen, ihre Teller mit Backwerk belegt, nur hatte Hedwig merkwürdigerweise bedeutend mehr als Paul, was diesen zu der tiefinnigen Bemerkung veranlaßte: die Sperlinge hätten die Teller verwechselt.

Das kleine Mädchen sah den Kameraden strafend an ob dieser lähnen Behauptung — aber nach kurzem Besinnen legte sie ein Stück von ihrem Kuchen zu dem seinen. Paul nickte darauf ein kurzes: „Danke“, — dann rannte er spornstreichs nach Hause.

Zehn Jahre sind vergangen. Hedwig ist ein hübsches, schlankes Mädchen geworden, dem die langen, braunen Zöpfe lustig um den Kopf fliegen. Wieder ist der 25. Januar. Die kleine Geschwister haben schon die Teller unter den alten Fliederbaum gesetzt, da lügt Hedwig, die für dergleichen Sachen nur noch ein mitleidiges Schäkeln hat, vorsichtig in den Garten.

Eben kommt Paul, nach allen Seiten spähend, den verschneiten Kiesweg herauf und legt auf einen der Teller ein niedliches Sträußchen. Er ist etwas rot dabei geworden, und schnell eilt er fort.

Ein paar Minuten später fliegt eine leichte Gestalt den Weg entlang, nimmt mit flüchtigem Schäkeln die Blumen weg und verbirgt sie sorglich — daß sie nicht erfrieren! Ohne Gewissenssprudel behält

amtes zu Bad Homburg, betr. Steuerabzug, machen wir an dieser Stelle besonders aufmerksam. Es dürfte sich empfehlen, daß die Gemeindebehörden bei der erstmaligen Ausgabe der Steuerkarten die Arbeitgeber in geeigneter Weise darauf hinweisen, daß die Steuermarken bei den Postanstalten zu erhalten sind.

* Augen auf! Ein junger Kaufmann erhielt durch Zufall davon Kenntnis, daß in einem Hauskeller beträchtliche Mengen Kadelbraut lagerten. Als er bei unauffälligem Nachfragen Verdacht über den regelmäßigen Erwerb schöpfte, teilte er seine Beobachtungen der zur Erfassung verschobenen Seeresguts zuständigen Abteilung „Erfassung“ des Reichsschatzministeriums mit. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß tatsächlich eine Schiebung vorlag, erhielt er die Summe von Mark 500 als Belohnung. Die gleiche Summe fiel in Nürnberg einem Arbeiter zu, der die Behörde darauf aufmerksam gemacht hatte, daß 12000 Säcke, die einem Betriebe zum Reinigen übergeben waren, dem Proviantamt nicht zurückgeliefert, sondern verschoben worden waren. — Wahrnehmungen über ähnliche Fälle sind an die Zweigstelle des Reichsschatzministeriums III Abteilung Erfassung in Frankfurt a. M. zu richten. Wenn es gelingt auf solche Mitteilungen dem Reiche abhanden gekommene Werte zu retten, werden gute Belohnungen bezahlt.

OO Für Schmetterling gesucht kommen jetzt die Tage reicher Ausbeute. Man hat nur nötig, spät abends eine gegen das Ausbläsen durch den Wind hinreichend geschützte Lampe in den Garten zu stellen und wird schon nach wenigen Minuten Duzende von Faltern, darunter die seltensten Exemplare, fangen können. Es versteht sich für den anständigen Sammler von selbst, daß man die Tierchen nicht lebend auf Stednadeln spießt, sondern sie in humaner Weise durch Aetherdämpfe tötet. Zu diesem Zwecke werden in ein verschließbares Einmacheglas einige Tropfen Aether gegossen. Die durch die Verdunstung entstehenden Dämpfe töten die in das Glas hineingebrachten Schmetterlinge fast augenblicklich.

ak Das Tierleben ist jetzt in vollster Bewegung. Selbst die letzten von den Vögeln, der Wachtelkönig, die Nachtschwalbe, Pirol und Mandelkrähe sind erschienen und haben sich bereits vollständig heimisch gemacht. Alle Tiere sind mit ernstesten Familienangelegenheiten beschäftigt. Nachdem die Wohnung mit Fleiß und Sorgfalt hergestell worden ist, gilt es bei den meisten für den guten Appetit der zahlreichen Nachkommenschaft zu sorgen, wobei freilich im Kampfe ums Dasein immer eins dem andern nachstellt, da nach dem ewigen Naturgesetze eins vom andern leben muß. Jedes Tier jagt je nach seiner Kraft, wo es nur kann, während gerade der Juni der Monat ist, an welchem die Wäpse des Jägers die meiste Ruhe während des ganzen Jahres genießt. Denn alles vier- und zweibeinige Wild ist jetzt vor den Nachstellungen des Jägers und seines Hundes gesichert und im Walde herrscht Frieden; der Rehbod macht die einzige Ausnahme. Bei der Jagd der Tiere unter sich aber unterstützt der Mensch die nützlichen und verfolgt die schädlichen. Einen anheimelnd friedlichen Anblick gewährt zur Jetztzeit ein niedliches Vogelneß. Nähert man sich behutsam und bleibt in einiger Entfernung stehen, so bleibt auch die sorgsame

Emfig wegen sie den Schnabel,
Kriegen doch nichts auf die Gabel,
Trinken weder Bier noch Wein,
Können dennoch lustig sein . . .

Das schlichte Lied hat Hedwig auf tröstliche Gedanken gebracht. Sinnend nimmt sie eine Platte mit Brotkrumen und stellt sie auf das Fensterbrett. Als am andern Morgen die Sonne mit neugierigen Strahlen durch Hedwigs Fenster will, sind diese verhängt und bleiben es auch den ganzen Tag. Sonst hätte Frau Sonne gesehen, wie ein bleiches Weib in den Kissen liegt und neben ihr steht ein blauverhangener Korb, aus dem sich zwei rosige Häufchen strecken.

Oben streckt der Gatte den Kopf zur Türe herein, Hedwig winkt mit den Augen entgegen; da tritt er leise näher, in der Hand einen Zeller mit ein paar einsamen Krümchen und einem Blatt Papier, das er strahlend seiner Frau hinhält; auf dem steht:

„Die glückliche Geburt eines
Töchterchens
zeigen hoch erfreut an
Paul und Hedwig Warbach.“

Mutter sitzen, blickt einem vertrauensvoll mit den Augen an und läßt sich in ihrem, für sie ganz wichtigen Brutzgeschäft keineswegs stören. Wenn sie in dem Beschauer keinen Feind merkt, läßt sie ihn sogar ganz nahe treten. Auch die Vögel lernen ihre Freunde, besonders auch ihre Wohlthäter kennen. Man schätze sie, die mit wahrer Emfigkeit im Garten eine Unmasse schädlichen Ungeziefers vertilgen, die Nester vor Ragen, Mardern und auch vor böswilligen Knaben dadurch, daß man um die Stämme der Bäume und Hecken Dornen bindet, mit den Spizen nach unten gerichtet.

ak Johanniswürmchen. An warmen Abenden leuchtet es jetzt in den Büschen und Sträuchern unserer Gärten und in Feld und Wald o't smaragdgrün auf und glühende Punkte durchschwirren das nächtliche Dunkel. Das sind die Johanniswürmchen oder Johannisläufer, die daselbst „ihre Licht leuchten lassen“. Der schwäbische Dichter J. P. Hebel gedenkt der „Schlitzwürmli“ in der Dichtung „Das Hasermuß“, Plinius nennt die Tierchen „Fliegende Sterne“. In der Operette „Pyrrhula“ von Paul Linde ist dem Glühwürmchen eine reizende Polka gewidmet und in den Schilderungen schöner Sommerabende bildet der Johannisläufer das unentbehrliche Requisit für den Schriftsteller, der gern poetische Naturbilder entwirft. Sie haben aber auch wirklich etwas Geheimnisvolles, Märchenhaftes an sich, die kleinen Laternen-träger, die von der Mutter Natur ausgeschickt wurden, Busch und Strauch zu illuminieren in den jetzigen lauen Sommernächten, die uns dazu einladen, uns in der herrlichen Gotteswelt zu ergehen, welche vor uns liegt in „wunderbarem tiefem Schweigen“.

ak. Wenn die Lindenblüte gekommen ist, dann hat auch die Zeit der Sommerfrischen und Ferienreisen begonnen. Die Parks und Gärten stehen in üppigster Fülle. Und Schall Amor sitzt im wogenden Grün, um manches Freundschaftspärchen, das sich im Schutze des Abends den ersten Kuß gibt, blitzschnell in ein Liebespärchen zu verwandeln. Mancher Lindenbaum muß es sich da auch gefallen lassen, daß ihm ein mehr oder weniger gelungenes Herz eingeschnitten wird. Der liebe Baum war schon von jeher ein Liebling des deutschen Volkes. Unter der Gerichtslinde versammelte sich der Gau, um den Spruch des Rechts entgegenzunehmen; unter der Dorflinde auf dem Kirchensplatz fand sich in trauter Dämmerstunde die jugendliche Schar zusammen, um beim Klange der Fiedel sich wirbelnd im lustigen Tanz zu drehen; — unter der Linde vor des Hauses Tür saß nach des Tages Mühe der Greis, um seinem Sohne von längst vergangener Zeit Kunde zu geben. Des Hauses Schmerzens- und Freudetage schnitt man ein in die Rinde des Lindenbaumes, damit er dieselben den kommenden Geschlechtern überliefere zu spätem Gedenken. Und wie die Linde eng verwachsen war mit dem Staats-, dem Gemeinde- und Familienleben unserer Vorfahren, so wurzelt sie noch heute im Herzen unseres Volks:

„Am Brunnen vor dem Tore,
Da steht ein Lindenbaum,
Ich träum' in seinem Schatten
So manchen süßen Traum.
Ich schnitt in seine Rinde
So manches liebe Wort,
Es zog in Freud und Leide
Zu ihm mich immer fort!“

h Bad Homburg, 19. Juni. Die alte A. G. stellt heute ihren Betrieb ein. Am Sonntag übernimmt die neue Kurgesellschaft den Betrieb endgültig.

h Frankfurt, 18. Juni. Als netter Angestellte entpuppte sich der Nachwächter der Firma Breffer & Comp. im Ostfahengebiet. Er ließ vier Einbrecher in das Geschäft ein, die die Bürräume ausplünderten, Schreibmaschinen, Riemen, Magnete von Automobilen, Fahrräder usw. stahlen und auch aus der angrenzenden Reichswollkalle mancherlei Sachen mitnahmen. Um den Verdacht der Mitwisserschaft von sich abzulenken, ließ er sich dann unter Bollkugeln einbauen, schlug ein Loch in die Wand und feuerte mit einem Revolver auf die abziehenden Einbrecher. Die Bande wurde in Fessenheim gestellt und verhaftet. Sie verriet auch den Nachwächter, der ebenfalls festgenommen wurde.

Bermischte Nachrichten.

— Marburg, 19. Juni. In der Kriegsgerichtsverhandlung gegen die Marburger Zeitfrei-

willigen wegen der Erschießung der Thaler Gefangenen wurde heute mittag das Urteil gefällt. Sämtliche Angeklagten wurden freigesprochen.

— Berlin, 20. Juni. Nach längerem Leiden entschlief der langjährige frühere Reichstagsabgeordnete Prinz Heinrich zu Schönau-Schönau im Alter von achtundsiebzig Jahren. Die Beisetzung findet in Amtzig bei Guben statt.

— Berlin, 18. Juni. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Verordnung, die den Erzeugerpreis für Frühkartoffeln für die Zeit vom 1. Juli bis zum 14. September auf 640 Mark für die Tonne festsetzt. Die Landeszentralbehörden können für bestimmte Bezirke diesen Preis für den Monat Juli auf 700 Mark erhöhen und für die spätere Zeit wieder herabsetzen.

— Berlin, 18. Juni. Von zuständiger Stelle wird mitgeteilt: Die Bestimmungen über die Erhebung einer vorläufigen Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn treten am 25. Juni 1920 in Kraft. Wer als Arbeitgeber Gehälter oder Löhne, die nach dem 25. Juni 1920 fällig werden, vor diesem Tage auszahlt, handelt nach § 5 der Reichsabgabenordnung unzulässig und ist nach § 50 des Einkommensteuergesetzes persönlich haftbar. Zudem macht er sich nach § 350 der Reichsabgabenordnung wegen Steuerhinterziehung strafbar.

— Hannover, 19. Juni. Bei der Trockenheit wüten in der Provinz Hannover große Wald-, Moor- und Heidebrände. Das Bissendorfer Moor bei Hannover steht seit drei Tagen in Flammen. Das Feuer vernichtet gewaltige Torfhoorräte. Unweit Hannover bei Bahe brennt seit 5 Tagen das Moor. Heute ist in dem waldbreichen Gelände des großen Naturschutzparks in der Lüneburger Heide Feuer ausgebrochen. Der ganze Waldbestand zwischen Wilsede, Heidebruch und Heideböden steht in Flammen. Viel Wild ist umgekommen. Während der letzten Nacht glück die ganze Heide einem gewaltigen Feuermeer. Auch an der hannover-oldeburgerischen Grenze wütet ein Moor- und Heidebrand. Schließlich war unweit Hahnenklee im Oberharz ein großer Waldbrand ausgebrochen, der aber gelöscht werden konnte. Auch aus mehreren anderen Orten in der Lüneburger Heide und Ostfrieslands werden größere Moor- und Heidebrände gemeldet.

— Görlitz, 19. Juni. Gestern nachmittag wurde hier die Tochter des hiesigen Stadigarten-Besizers beerdigt. In der letzten Nacht ist von unbekannten Tätern das Grab aufgeschauelt, der Sarg erbrochen, die Leiche vollständig entkleidet und ihrer Sachen beraubt worden. Die Leiche wurde heute früh nach am Grabe aufgefunden.

— In Johannisthal bei Berlin ist dieser Tage ein riesenhaftes Film-Atelier, das Josa Glashaus, eröffnet worden. Das Atelier übertrifft durch seine riesigen Ausmaße, die eine Fläche von 137×21 Mr. ergeben. Bei der Inneneinrichtung sind sämtliche Erfahrungen nutzbar gemacht worden, die sich bei der bisherigen Filmtechnik ergaben. Die ganze Einrichtung wurde unter Leitung von Robert Neppach fertiggestellt, der früher am Frankfurter Neuen Theater tätig war und sich durch seine Inszenierung der Tollerschen „Wandlung“ in der „Tribüne“ sowie durch die Inszenierung einiger Filme einen Namen gemacht hat.

— Der sozialdemokratische Parteivorstand hat, wie der „Vorwärts“ berichtet, beschlossen den ersten ordentlichen Parteitag in der ersten Hälfte des Oktober nach Kassel einzuberufen.

— Der Schiemsee in Gefahr! Das anmutige Landschaftsbild des Schiemsees, das schon 1904 durch eine Senkung des Wasserspiegels um zwei Meter erheblich eingebüßt hat, wird von neuem schwer bedroht. Zur Gewinnung von Wasserkraften für das Stickstoffwerk in Trostberg soll der See in ein Staubecken verwandelt werden. Gegen ein derartiges Vorgehen wendet sich der Schutzverband zur Rettung des Schiemsees (Prien) mit Recht und weist auf die schweren Schäden hin, die die Folge solcher Maßnahmen sein würden; die Schnakenplage würde zunehmen, der Sumpfgürtel könnte zu einem gefährlichen Malariaherd werden, die für den Bezirk wichtigen Einnahmen aus dem Fremdenverkehr müßten zurückgehen, die Künstler würden abwandern, die Badplätze verschwinden. Der den Grundgedanken des Natur- und Heimatschutzes zustimmt, wird den Standpunkt des Schutzverbandes teilen und die Erhaltung des Schiemsees als Erholungsstätte wünschen müssen.

Ausführung
elektrischer Lichtanlagen
Lieferung
von Elektromotoren

grosse Anzahl von 0,5 bis 40 Pferdestärken
am Lager und sofort lieferbar

Elektrizitätswerk für die Kreise Usingen und Obertaunus der
Frankfurter Lokalbahn-Aktien-Gesellsch.,

Bad Homburg v. d. H., Höhestrasse 40.

Telefon Nr. 10, 86 und 624.

(8)

Empfehle mein preiswertes Lager in
Haus- und Küchengeräten
Luxus- und Spielwaren

Wilh. Pfeiffer, Weilburg,

Marktstrasse 14.

200 Mark
Belohnung

Demjenigen, der mir nachweist, wer in der Nacht vom 14. auf 15. Juni mein **Kalb gestohlen** hat, sodass der Dieb gerichtlich belangt werden kann.

Wilh. Jakob Hofmann,
Eichbach.

Versteigerung.

Freitag, den 25. Juni, nachmittags 4 Uhr, wird durch Polizeidiener Schwarz zu Hausen eine vollständige

Küchen-Einrichtung,

bestehend in 2 Schränken, 1 Tisch und 2 Stühlen, meistbietend versteigert.

Gelegenheitskauf.
Einkoch-Gläser u.
-Apparate
Geleegläser
Honig-Gläser

mit Schraubdeckel

liefert zu enorm billigen Preisen

Ad. Isaak, Usingen.

In unser Handelsregister, Abt. A., 15. Nr. 48, ist heute bei der Firma **Heinrich Müller & Co., Dienstadt- und Fabrik in Anspach** folgendes eingetragen worden: „Gesellschafter **Heinrich Müller** ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.“

Der Gesellschafter **Albrecht Maas** ist berechtigt, die Firma weiter zu führen.“

Usingen i. T., den 12. Juni 1920.
Preuss. Amtsgericht,
Abt. 3.

1 Ziegen-Mutterlamm

zu verkaufen.
*) **Hofmann, Gräbenwiesbach.**

Bekanntmachung
der Stadt Usingen.

Der Preis für elektrischen Strom stellt sich ab 1. April d. J. wie folgt:

- a) für Licht = 2,— Mk. je kw.
- b) für Kraft = 1,80 Mk. je kw.

Usingen, den 17. Juni 1920.

Der Magistrat. **Weiber.**

Leder-Sopha

zu verkaufen. Näh. im Kreisl.-Verlag.

1 fast neuer **Kinderwagen** und 1 fast neuer **Sportwagen** zu verkaufen. Nähere Auskunft erteilt **Korbflechtzule, C. B.,** Gräbenwiesbach.

Heu
waggon- und fuhrweise, empfiehlt
Siegm. Lillenstern

12 gute Ferkel

zu verkaufen.
Gastwirt **Deitler,**
Wilhelmsdorf.

Frishmelkende Fahrkuh

zu verkaufen.
Adolf Dannewitz 2r,
Heinzenberg.

Plakat-Fahrplan

Stück 20 Bfg., erhältlich in
R. Wagner's Buchdruckerei.

Danksagung.

Für die vielen Beweise wohlthuender Teilnahme während der langen Krankheit und beim Tode unserer lieben **Elisabeth** sprechen wir auf diesem Wege allen unseren herzlichsten Dank aus. Besonders danken wir Herrn Dekan Bohris für die trostreichen Worte am Grabe, für die der lieben Entschlafenen als letzten Gruss so zahlreiche gespendeten Blumen und Kränze und allen denen, die ihr die letzte Ehre erwiesen haben, insbesondere auch den Altersgenossinnen und Freundinnen der Verstorbenen.

Usingen, im Juni 1920.

Familie Carl Born.

Elektro-
Motoren-Reparaturen

werden prompt und billigst ausgeführt, Ankauf von defekten **Motoren.**

Neue Motore

erhältlicher Firma werden geliefert.

Bausewein & Rau,

Werkstätte für Elektrotechnik,

Griesheim a. Main.

(7) Franz Stroosfasser 86.

Jakob Kraus
Usingen

Steinmetzgeschäft.



Grabstein-
Denkmäler

in Marmor,
Granit und Sandstein,
sowie

Gusskreuze

Treppenstufen
Wassersteine usw.

Ferner empfehle
mein grosses Lager in
Wand-, Mosaik-
u. Zementplatten

Als ganz hervorragendes
Nähr- u. Heilmittel

empfehle (1)

Fluade

in Originalboxen zu 300 Gramm.

Dr. A. Lötze,
Amtsapotheke.

Natron-Salpeter

eingetroffen.
Siegm. Vilsenstein.

4 gute Ferkel

verkauft
Adolf Niederhäuser,
Mönstadt.

Für Vereinsfestlichkeiten!

liefern wir schnellstens:

Preis- und Ehrendiplome in grosser Auswahl,
Preisbestätigungen in einfachem Buchdruck
Plakate, Festkarten, Programme usw.

Saubere Ausführung.

R. Wagner's Buchdruckerei, Usingen.